



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2016/320</b>	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	04.10.2016	öffentlich

**Friedhofswesen**  
**- Zulassung von Einfassungen aus Metall -**

**Beschlussvorschlag:**

Der Werkausschuss schlägt dem Stadtrat folgende Änderungen der Friedhofssatzung vor:

1. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.
2. § 21 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Außer Einfassungen aus lebenden Pflanzen sind nur Einfassungen aus Naturstein und Metall zugelassen, die eine Stärke und Höhe von bis zu 12 cm aufweisen dürfen; andere Materialien können zugelassen werden, wenn sie der Eigenart und dem Erscheinungsbild des Friedhofes entsprechen.“
3. In § 22 erhält Satz 3 der Ziffer 2 des Abschnitts für den städtischen Friedhofsteil in Friedberg-Herrgottsruh (Grabfelder Nrn. XX bis XXIV südlich der alten Friedhofsmauer), für die städtischen Friedhofsteile in Ottmaring (Fl.Nr. 89), Haberskirch und Rinnenthal folgende neue Fassung:  
„Außer Einfassungen aus lebenden Pflanzen sind nur Einfassungen aus Naturstein und Metall zugelassen, die eine Stärke und Höhe von bis zu 12 cm aufweisen dürfen; andere Materialien können zugelassen werden, wenn sie der Eigenart und dem Erscheinungsbild des Friedhofes entsprechen.“

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



**Sachverhalt:**

An die Stadtwerke Friedberg wurde zuletzt die Anfrage gerichtet, ob bei der Gestaltung von Grabmalen auch der Werkstoff Metall und/oder Glas möglich sei. Nach den bisherigen Regelungen der Friedhofssatzung sind diese Materialien für ein Grabmal in den Bereichen, in denen keine besonderen Gestaltungsvorschriften bestehen, sowie in den neuen Friedhofsteilen in Friedberg (südl. Teil), Ottmaring und Haberskirch unproblematisch zugelassen. In den genannten Friedhofsteilen schreibt die bisherige Satzung allerdings für mögliche Einfassungen neben lebenden Pflanzen ausschließlich den Werkstoff Naturstein vor.

Neben der Tatsache, dass aus Sicht der Werkleitung die bestehende Satzung in sich nicht stimmig ist, begegnet der Ausschluss anderer Materialien zumindest in den Bereichen ohne besondere Gestaltungsvorschriften auch rechtlichen Bedenken, da in die Gestaltungsfreiheit der Grabrechtsinhaber eingegriffen wird.

Die Werkleitung schlägt daher vor, die Satzung wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu ändern. Nach dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses für die formale Änderung der Satzung durch den Stadtrat erfolgen.

Die vorgeschlagene Streichung in § 17 der Satzung ergibt sich aus der Tatsache, dass in den letzten Jahren neu eingeführte Grabarten dieser Regelung widersprechen. Sie sollte gestrichen werden, da sie auch keine praktische Bedeutung hat.

Die aktuelle Friedhofssatzung ist in Auszügen als Anlage beigelegt.